



REINHALTEVERBAND SALZACH – PONGAU

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
5452 PFARRWERFEN, Ellmauthal 24
Tel.: 06462 / 8070; Fax: 06462 / 8070 - 20
E-Mail: office@rhv-salzach-pongau.at

Kanalordnung

Für den Reinhalteverband Salzach-Pongau und die Mitgliedsgemeinden

	Stadtgemeinde Bischofshofen		Gemeinde Goldegg
	Gemeinde Kleinarl		Gemeinde Pfarrwerfen
	Marktgemeinde Schwarzach		Stadtgemeinde St. Johann
	Marktgemeinde St. Veit		Marktgemeinde Wagrain
	Gemeinde Werfenweng		

**Stand
23.03.2017**

In Zusammenarbeit mit dem Dachverband Salzburger Wasser!

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Anwendungsbereich.....	4
§ 3 Indirekteinleiter.....	5
§ 4 Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässer	6
§ 5 Technische Ausführung, Vorschriften und Abnahme der Hausanschlussanlagen (Hauskanäle)	7
§ 6 Die Rückstauenebene	9
§ 7 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen	10
§ 8 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben .	10
§ 9 Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems	11
§ 10 Unterbrechung bzw. Überlastung der Entsorgung	11
§ 11 Anschluss- und Benützungsgebühren.....	12
§ 12 Überwachung und Meldepflichten.....	12
§ 13 Hauptkanalumlegungen.....	13
§ 14 Strafbestimmungen und Haftung	13
§ 15 Schlussbestimmungen	13
Wichtige Gesetze und Normen	14

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

(1) Der ReinhaltEVERBAND Salzach-Pongau und seine Mitgliedsgemeinden Bischofshofen, Goldegg, Kleinarl, Pfarrwerfen, Schwarzach, St. Johann, St. Veit, Wagrain und Werfenweng (in der Folge als Verband oder Gemeinde bezeichnet) sind als Kanalisationsunternehmen für Errichtung, Betrieb und gemäß § 50 WRG für die Instandhaltung der öffentlichen Kanäle der Gemeinde und der verbandseigenen Anlagen zuständig.

(2) Der ReinhaltEVERBAND und seine Mitgliedsgemeinden übernehmen die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Einleiters (Kanalbenützers) in der zentralen Kläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene entsprechend dem „Stand der Technik“ gemäß WRG, den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

(3) Gemäß § 32b Abs. 1 WRG bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(4) Gemäß §16 BauTG 2015 - Ab- und Niederschlagswässer, sonstige Abflüsse sind die häuslichen Abwässer aller baulichen Anlagen über Hauskanäle in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Hauskanäle auf Ihre Kosten herzustellen und zu erhalten.

(5) Gemäß § 2 Salzburger Baupolizeigesetz Abs.1 Z. 2 sind die Errichtung und bauliche Änderungen des Hauskanalanschlusses bewilligungspflichtig und es ist daher bei der zuständigen Baubehörde um Bewilligung anzusuchen.

(6) Das **öffentliche Kanalisationssystem** (Hauptkanal) ist die Gesamtheit der Einrichtungen der Gemeinden und Verbände, die der hygienisch einwandfreien, gesundheitlich unbedenklichen und belästigungsfreien Sammlung und Beseitigung der anfallenden Abwässer dienen und besteht aus Sammelkanälen, Abwasserpumpwerken, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerken.

(7) Die **Hausanschlussanlage** (Anschlusskanal oder Hauskanal) als privates bzw. nicht öffentliches Kanalsystem dient zur Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und

Ableitung in das öffentliche Kanalisationssystem und beinhaltet alle dafür notwendigen Anlagen bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

(8) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils gültigen Fassung (idgF) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(9) Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer. Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Kommunales (häusliches) Abwasser ist Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Wasch- und Sanitärräumen oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe- und Industrieanlagen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Bei Schwimmbadwasser wird zwischen Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser unterschieden. Das Beckenwasser gilt grundsätzlich als geringfügig verschmutztes Wasser. Spül- und Reinigungswasser ist mehr als geringfügig verschmutztes Wasser (ÖWAV Merkblatt – Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser).

(10) Ein Trennsystem ist ein Abwassersystem, in welchem für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern zu sorgen ist. Ein Mischsystem hingegen ist für die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser konzipiert.

(11) Stand der Technik (§ 12 a (1) WRG) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(12) Die Bemessungseinheit ist die Bezugsgröße für die Summe der Verschmutzung aus häuslichen und nicht häuslichen Abwässern.

(13) Als Basis zur Berechnung der Höhe der Bemessungseinheit werden das Salzburger Interessentenbeitragsgesetz 2015 und die Kanalanschlussgebührenordnungen der Mitgliedsgemeinden herangezogen.

§ 2 Anwendungsbereich

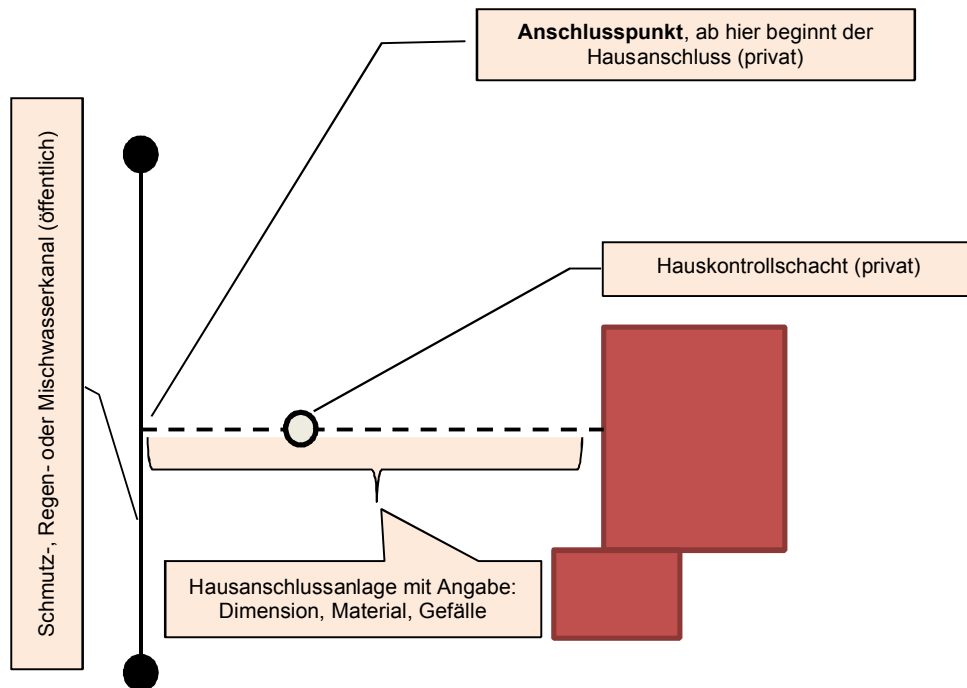


Abbildung zur Abgrenzung öffentlicher Kanalanlage und privater Hausanschlussanlage

(1) Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergibt sich aus dem WRG (öffentliche Kanalanlagen). Hausanschlussanlagen bedürfen einer Baubewilligung. Der Anschlusspunkt trennt die Verpflichtung zwischen Anschlusswerber einerseits und dem öffentlichen Kanalbetreiber andererseits. Für diese Trennung der Verpflichtung ist es unerheblich, wer die Kanäle errichtet oder finanziert hat und wo die Grundgrenzen zu liegen kommen.

(2) Die Hausanschlussanlage enthält Pumpwerke, Retentionen, Schächte, alle Anlagen von der Grundleitung, d.h. ab Außenmauer bzw. Bodenplatte, des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten und überprüften Projekten. Der Anwendungsbereich dieser Kanalordnung ist für die Hausanschlussanlage und den damit verbundenen Regelungen zu sehen.

§ 3 Indirekteinleiter

(1) Abwässer, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (Gastronomiebetriebe, Industrieabwasser u.dgl.), dürfen laut § 32b und § 33b WRG sowie Indirekteinleiterverordnung IEV nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und unter Vorschaltung einer Vorreinigungsanlage in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

(2) Gemäß § 5 (1) der IEV muss eine Indirekteinleitung vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt werden. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen. Kanalisationsunternehmen gemäß Gesetz ist der Betreiber der Kläranlage, welche die vom Indirekteinleiter eingeleiteten Abwässer reinigt.

(3) Die gesetzlichen und laut IEV vorgeschriebenen bzw. laut Indirekteinleitervertrag vereinbarten Überwachungs- und Meldepflichten sind einzuhalten. Nach den Strafbestimmungen des WRG § 137 können bei Überschreitung der vorgegebenen Frachten bzw. Werte und bei Verletzung der Meldepflicht Verwaltungsstrafen verhängt werden.

(4) Das Kanalisationsunternehmen kann rückwirkend für ein Jahr einen Starkverschmutzerzuschlag zu den Kanalbenützungsgebühren verrechnen, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung keine Vorreinigungsanlage (Mineralöl- oder Fettabscheider etc.) eingebaut wurde oder im abgelaufenen Jahr die vorgeschriebenen Reinigungen mit Entleerung und Entsorgung nicht durchgeführt wurden. Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird in den zuständigen Gremien des Kanalisationsunternehmens beschlossen.

(5) Wird im Rahmen einer Eigen- oder Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 5 bis 9 der IEV festgestellt, dass die gemäß Indirekteinleitervertrag bzw. Zustimmungserklärung vorgegebenen Frachten überschritten wurden, fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an.

§ 4 Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Gemäß § 16 Salzburger Bautechnikgesetz muss bei allen Bauten und sonstigen baulichen Anlagen für das Sammeln und für die Beseitigung anfallender Ab- und Niederschlagswässer in technisch und hygienisch einwandfreier Weise gesorgt werden.

(2) In den Schmutzwasserkanal dürfen nur häusliche Abwässer (Fäkal-, Küchen-, Bade- oder Waschwässer) und vorgereinigte betriebliche Abwässer eingeleitet werden. Bei Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal oder in ein Mischsystem hat die Einleitung von Regenwässern und Schwimmbadwässern (Beckenentleerung mittels Retention) laut Vorgabe der zuständigen Baubehörde oder des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen.

(3) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlagen nicht gefährden und die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

(4) Die Einleitung folgender Wässer und Stoffe ist gesetzlich verboten:

- feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe
- außergewöhnlich säurehaltige Stoffe
- Benzin
- Öle und Fette
- radioaktive Stoffe
- Jauche oder Gülle
- Chemikalien
- Medikamente
- Baumaterial
- sehr heiße Stoffe (lt. AAEV max. 35 Grad)
- feste Stoffe aller Art (mit Ausnahme von Toilettenpapier)

(5) Die Behandlung von biogenen Abfällen mit Vorrichtungen, die deren Struktur zerstören (z.B. Häcksler im Spülbeckenabfluss), um eine anschließende Entsorgung über Einrichtungen zur Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ist laut Salzburger Bioabfallverordnung verboten!

(6) In einen Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanal dürfen keine Grund-, Hang-, Drainage- oder Quellwässer sowie Kühlwässer eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal eines Trennsystems dürfen überdies keine Niederschlagswässer eingeleitet werden. Die Baubehörde oder das Kanalisationsunternehmen hat in Ausnahmefällen gesondert über die Einleitung der oben angeführten Wässer zu entscheiden.

(7) Reinigungs- und Filterrückspülwässer aus Schwimmbädern sind in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Beckenentleerungswässer sind in einen Regenwasserkanal einzuleiten, bei gegebenen Voraussetzungen auf eigenem Grund großflächig zu versickern oder in ein Gewässer (Vorflut) einzuleiten.

§ 5 Technische Ausführung, Vorschriften und Abnahme der Hausanschlussanlagen (Hauskanäle)

(1) Die Bewilligung der Hausanschlusskanalisation ist tunlichst mit dem Baubewilligungsverfahren zu verbinden. Gleichzeitig mit dem Ansuchen um Baubewilligung ist ein Projekt nach Vorgabe des Kanalisationsunternehmens vorzulegen. Als Grundlage zur Planung und Ausführung sind die jeweils gültigen ÖNORMEN heranzuziehen. Die vom Kanalisationsunternehmen formulierten Auflagen werden im Bewilligungsbescheid der Baubehörde vorgeschrieben. Der Einleitungs- bzw. Anschlusswerber ist verpflichtet, der bauausführenden Firma das bewilligte Kanalanschlussprojekt inkl. Bescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen über Dach ist bei jedem anzuschließenden Objekt gemäß ÖNORM sicher zu stellen.

(3) Um Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund ist gesondert beim Straßenerhalter anzusuchen.

(4) Nach Herstellung der Hausanschlusskanalisation ist das Kanalisationsunternehmen umgehend davon in Kenntnis zu setzen, um eine entsprechende Endabnahme durchführen zu können. Die hierfür notwendigen Unterlagen haben zu enthalten:

- Bestandslageplan (inkl. Sohlhöhen, Schachtabdeckungshöhen und Verlauf der Kanäle),

- Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B2501,
- Bestätigung der befugten Fachfirma über die norm- und bewilligungsgemäße Ausführung der Hausanschlusskanalisation.

(5) Eine Überbauung der Hausanschlusskanalisation ist zu vermeiden. Der lichte Mindestabstand von zwei Metern zwischen einem Bauwerk und dem Kanal ist einzuhalten. Sollte jedoch eine Überbauung oder Unterschreitung des Mindestabstandes unvermeidlich sein, wird darauf hingewiesen, dass bei späteren Reparaturen und bei der Wartung mit Mehraufwand auf Kosten des Eigentümers zu rechnen ist.

(6) Gemäß § 25 Abs. 5 Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz müssen unterirdische Bauten und unterirdische Teile von Bauten einen Abstand von mindestens zwei Meter zu der Grenze des Bauplatzes haben, diesbezügliche Über-/Unterschreitungen sind ebenfalls als Ausnahme im § 25 Abs. 5 geregelt.

(7) Die Herstellung des Kanalgrabens, die Arbeiten im Kanalgraben und dessen Wiederverfüllung haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Stand der Technik und einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

(8) Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Hausanschlussanlage ist von befugten Fachfirmen mit qualifiziertem Fachpersonal vorzunehmen. Jegliche Kosten (z.B. Beseitigung einer Beschädigung, Verunreinigung oder Verstopfung) die in diesem Zusammenhang an der öffentlichen Kanalisation entstehen, sind dem Kanalisationsunternehmen zu ersetzen.

(9) Sämtliche Kosten die mit der Errichtung, Instandhaltung, Wartung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung des Hausanschlusses verbunden sind, trägt der Anschlusswerber bzw. Rechtsnachfolger.

(10) Das Anbringen von Hinweisschildern für Schachtabdeckungen oder andere Bauwerke auf Anlagen, Zäunen oder Objekten des Einleiters ist unentgeltlich zu gestatten.

(11) Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind ständig zugänglich zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.

§ 6 Die Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene ist 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes (Oberkante Schachtabdeckung) mit offenem Gerinne oder Einlaufgitter anzusetzen.

Ist die maßgebliche Rückstauenebene nicht offensichtlich erkennbar, muss diese unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie Geländehöhen und Kuppen einerseits sowie Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete andererseits, ermittelt werden. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse (zulässig für Räume von untergeordneter Nutzung) gesichert werden oder dürfen nur über selbständig arbeitende Abwasserhebeanlagen bzw. Rückstauhebeanlagen an den Kanal angeschlossen werden. Für fäkalienfreie Abwässer sind Rückstauverschlüsse Typ 2, Typ 3 und Typ 5 und für fäkalienhaltiges Abwasser nur Rückstauverschlüsse Typ 3 gemäß ÖMORM EN 13564-1 zulässig.

(2) Für die Rückstausicherung, den Einbau der Hebeanlage und deren einwandfreie Funktion hat der jeweilige Anschlusswerber bzw. Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können keine Ersatzansprüche wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem öffentlichen Kanal an die Gemeinde oder den Verband gestellt werden.

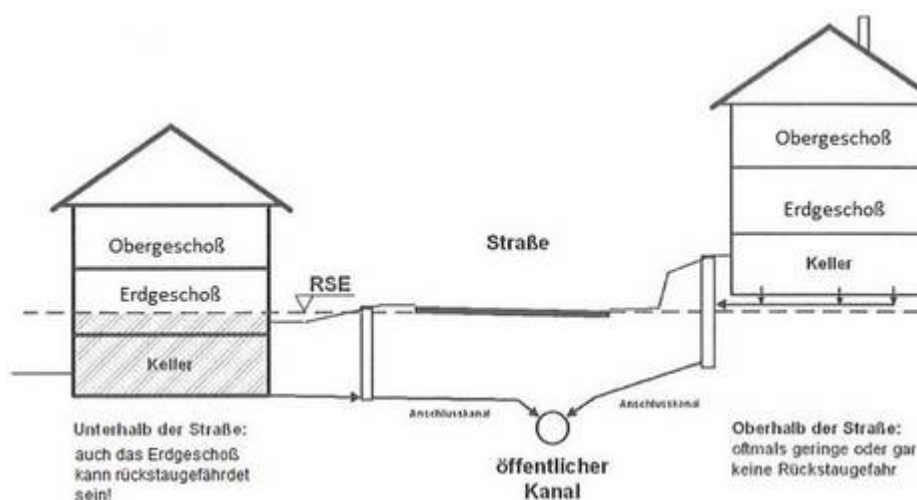


Abbildung: Querschnitt einer Standardsituation

§ 7 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

(1) Gemäß § 16 Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz sind die Grundeigentümer verpflichtet die Hauskanäle auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Wird im Rahmen der Eigenüberwachung der Grundeigentümer oder bei Fremdüberwachung durch das Kanalisationsunternehmen ein Schaden festgestellt, so ist dieser auf Kosten und Veranlassung des Eigentümers zu sanieren bzw. bildet dies den Anlass für einen baupolizeilichen Auftrag zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(2) Die Hausanschlusskanalisation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und Regelblättern ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, gesundheitlich unbedenklichen und belästigungsfreien Sammlung und Beseitigung der Abwässer gemäß den Regeln der Technik entspricht. Die Hausanschlussanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder der öffentlichen Kanalisation ausgeschlossen sind.

(3) Pumpwerke sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist ein Wartungsbuch zu führen. Sämtliche Tätigkeiten und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Pumpwerk sind in diesem Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses Wartungsbuch ist dem Kanalisationsunternehmen und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Retentionen und Sickeranlagen sind regelmäßig zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 8 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben

(1) Bestehende Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben sind nach Herstellung des Kanalanschlusses wasserrechtlich bzw. baurechtlich abzuhandeln und fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Entsorgung der Fäkalien dieser Anlagen hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen und der Nachweis darüber ist dem Kanalisationsunternehmen und der Baubehörde zu übermitteln. Eine Entsorgung über die öffentliche Kanalisation ist ausnahmslos verboten.

(2) Bestehende Kläranlagen oder Senkgruben sind zu demolieren, mit Schottermaterial zu verfüllen und die Sohle ist zu durchstoßen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Anlagen, die als Wasserbehälter zur Gartenbewässerung oder für andere Nutzungen weiter verwendet werden. Eine solche Verwendung ist der Baubehörde und dem Kanalisationsunternehmen schriftlich mitzuteilen, hat den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen. Ebenso müssen solche Wasserbehälter dicht sein (Gefahr der schleichenden Vernässung benachbarter Keller).

§ 9 Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

(1) Eine Änderung der bestehenden Hausanschlusskanalisation bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal muss gemäß § 2 Baupolizeigesetz bewilligt werden und hat gemäß den Auflagen des Baubewilligungsbescheides zu erfolgen. Die Ausführung hat durch eine befugte Fachfirma mit qualifiziertem Fachpersonal, unter Einhaltung der Vorschriften des Kanalisationsunternehmens auf Kosten des Anschlusswerbers zu erfolgen, wobei dieses Unternehmen für die Einhaltung der geltenden ÖNORMEN und Richtlinien haftet.

(2) Bei notwendigen Umbaumaßnahmen des öffentlichen Kanals hat der Eigentümer der Hausanschlussanlage dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Anpassungen fach- und zeitgerecht erledigt werden. Alle anfallenden Kosten für die Anpassung (z.B. Verlängerungen, Trennung oder Umlegung) der Hausanschlussanlage sind vom Eigentümer zu tragen. Diese Umbaumaßnahmen können mittels Vereinbarung an das Kanalisationsunternehmen übertragen werden.

§ 10 Unterbrechung bzw. Überlastung der Entsorgung

(1) Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation, bei Verstoß gegen die Kanalordnung oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

§ 11 Anschluss- und Benützungsgebühren

(1) Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit gemäß § 4 der Kanalanschlussgebührenordnung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(2) Der Einleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren sowie hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer notwendig sind.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird gemäß Benützungsgebührengesetz LGBL 31/1963 ausschließlich nach dem Wasserverbrauch, der vollständig über einen geeichten Wasserzähler gemessen werden muss, verrechnet. Für den Einbau des Wasserzählers ist eine geeignete Wasserzählergarnitur vorzusehen/einzubauen.

Eine Gebührenminderung wegen des Verbrauches für Gartenwasser bzw. Befüllung von Schwimmbädern, Teichen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Höhe der Benützungsgebühr wird jährlich von der zuständigen Gemeinde beschlossen.

(4) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung in die Kanalisation eingeleitet, so ist die zuständige Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und hierfür entsprechende Gebühren einzuheben.

(5) Bei Einleitung von Abwässern, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, einen Starkverschmutzerzuschlag zu verrechnen. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Umfang der Schmutzfrachten, die im Spitzenabfluss entsorgt werden müssen.

§ 12 Überwachung und Meldepflichten

(1) Die Hausanschlusskanalisation sowie alle öffentlichen Kanäle sind den Organen bzw. Mitarbeitern des Kanalisationsunternehmens oder von diesen beauftragten Firmen für Überprüfung, Wartung oder Instandhaltung zugänglich zu halten und der Zutritt ist jederzeit zu gewährleisten bzw. zu ermöglichen. Das Betreten und Benutzen von Fremdgrundstücken und somit der Zutritt zur Liegenschaft ist zu dulden.

(2) Wenn eine verbotene Einleitung gemäß § 4 dieser Kanalordnung durch den Einleiter oder Liegenschaftseigentümer verursacht wurde, ist diese umgehend an das Kanalisationsunternehmen zu melden. Der Einleiter oder Liegenschaftseigentümer ist

verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen um diese unzulässige Einleitung verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwassereinleitung einzustellen.

§ 13 Hauptkanalumlegungen

(1) Wenn durch eine Baumaßnahme eine Umlegung des bestehenden öffentlichen Kanals erforderlich ist, hat der Einleitungs- bzw. Anschlusswerber vor Bewilligung durch die Baubehörde mit dem Kanalisationsunternehmen eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Kosten, der Umfang und genaue Ablauf der Umlegung geregelt sind.

§ 14 Strafbestimmungen und Haftung

(1) Gesetzesverstöße werden verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

(2) Weiters kann eine notwendige, ordnungsgemäße Herstellung mit baupolizeilichen Aufträgen erzwungen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Einleiters bzw. Liegenschaftseigentümers.

(3) Der Einleiter haftet gegenüber dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand oder unsachgemäßen Betrieb seiner Hausanschlussanlage entstehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese Kanalordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Änderungen dieser Kanalordnung werden durch Veröffentlichung gemäß Salzburger Gemeindeordnung § 79 nach Beschluss der Gemeindevertretung oder der Mitgliederversammlung des Verbandes wirksam.

Beschluss der Mitgliederversammlung des RHV Salzach-Pongau vom 23. März 2017

Wichtige Gesetze und Normen

Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959

Indirekteinleiterverordnung BGBl II Nr. 222/1998

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 186/1996

Salzburger Baurecht:

- Bebauungsgrundlagengesetz LGBl Nr. 69/1968
- Baupolizeigesetz 1997 LGBl Nr. 40/1997
- Bautechnikgesetz 2015 LGBl Nr. 1/2016
- Anliegerleistungsgesetz LGBl 77/1976

Salzburger Bioabfallverordnung, LGBl. Nr. 40/2010

Salzburger Interessentenbeitragsgesetz - IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015

Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinden

Salzburger Benützungsgebührengesetz LGBl Nr. 31/1963

ÖNORM EN 752, Ausgabe 2008.05.01, Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

ÖNORM EN 1610, Ausgabe 2015.12.01, Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen

ÖNORM EN 12050-1, Ausgabe 2015.06.01, Abwasserhebeanlagen für Gebäude- und Grundstücksentwässerungen

ÖNORM B 2500, Ausgabe 2015.08.01, Abwassertechnik – Entstehen und Entsorgung von Abwasser

ÖNORM B 2501, Ausgabe 2016.08.01, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

ÖNORM B 2503, Ausgabe 2012.08.01, Kanalanlagen – Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb

ÖNORM B 2504, Ausgabe 2005.01.01., Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen

ÖWAV-Regelblatt 42, Wien 2011, Unterirdische Kanalsanierung – Hauskanäle

ÖWAV-Merkblatt, 2. Auflage 2011, Private Hallen- und Freischwimmbecken, Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwässer